

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1258

Auflösung der Stiftung Bürgerspital Solothurn / Abschluss der Liquidation / Löschung im Handelsregister

1. Erwägungen

- 1.1 Gemäss § 16 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (BGS 817.11), welches am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, werden das Kantonsspital Olten, das Bürgerspital Solothurn, das Spital Grenchen, das Spital Dornach, die solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg sowie die psychiatrischen Dienste des Kantons unter der Firma „Solothurner Spitäler“ in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft eingebracht. Die bisherige Trägerin des Bürgerspitals Solothurn, die Stiftung Bürgerspital Solothurn kann daher ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Der Stiftungsrat des Bürgerspitals Solothurn hat deshalb am 15. Mai 2006 beschlossen, die Stiftung Bürgerspital sei aufzuheben.
- 1.2 Die Mobilien des Bürgerspitals Solothurn wurden mit RRB Nr. 2005/2249 vom 31. Oktober 2005 per 5. Dezember 2005 entschädigungslos an den Kanton übertragen. Die Spitalliegenschaften GB Solothurn Nr. 360 und 4137 sowie GB Biberist 1169 und 2200 wurden gemäss RRB Nr. 2005/2709 vom 20. Dezember 2005 an den Kanton übertragen, das Grundstück GB Biberist 1170 gemäss RRB Nr. 2007/6 vom 9. Januar 2007.
- 1.3 Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Aufhebung der Stiftung hat der Stiftungsrat des Bürgerspitals Solothurn am 15. Mai 2006 über die Liquidation des Finanzvermögens beschlossen. Die Grundstücke, die nie mit dem Spitalbetrieb einen Zusammenhang hatten, sollten dabei an die Bürgergemeinde der Stadt Solothurn zurückfallen, diejenigen Grundstücke, die noch nach 1967 Teil des Verwaltungsvermögens (Spitalbetrieb) waren, an den Kanton fallen. Die alte Spitalkirche sollte zusammen mit einem Betrag von Fr. 500'000.-- an eine noch zu gründende Stiftung fallen, welche von der Sankt Margrithen-Bruderschaft initiiert wird. Die übrigen Vermögenswerte (Guthaben gegenüber der Solothurner Spitäler AG) sollen hälftig zwischen Kanton und Bürgergemeinde der Stadt Solothurn aufgeteilt werden. Der Bürgerrat der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn hat am 15. Mai 2006 dem Beschluss des Stiftungsrates zugestimmt, die Bürgergemeindeversammlung am 26. Juni 2006. Der Regierungsrat hat den Beschluss des Stiftungsrates mit RRB Nr. 2006/1174 vom 20. Juni 2006 genehmigt.
- 1.4 Die Übertragung der Grundstücke auf Solothurner Boden an den Kanton bzw. die Bürgergemeinde Solothurn wurde am 21. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen, die Übertragung der Grundstücke im Kanton Neuenburg an die Bürgergemeinde am 19. Januar 2007, diejenigen im Kanton Bern an die Bürgergemeinde am 20. März 2007. Der Grundbucheintrag über die letzte Grundstückübertragung erfolgte am 21. Oktober 2008

(alte Spitalkirche). Die Revisionsstelle, die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn, hat die Jahresrechnungen 2007 und 2008 und der Liquidation per 30. April 2009 geprüft und festgehalten, dass die Liquidation gestützt auf die massgebenden Beschlüsse korrekt durchgeführt wurde und die finanzielle Liquidation damit abgeschlossen ist.

2. Beschluss

Gestützt auf Art. 84 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), § 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1), § 36 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11), RRB Nr. 210 vom 9. Juni 1998 sowie auf Art. 97 der Handelsregisterverordnung (SR 221.411)

- 2.1 Es wird festgestellt, dass sämtliche Vermögenswerte der Stiftung Bürgerspital an die Rechtsnachfolger gemäss RRB Nr. 2006/1174 vom 20. Juni 2006 übergegangen sind.
- 2.2 Es wird festgestellt, dass die Stiftung Bürgerspital Solothurn vermögenslos ist und ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann. Die Stiftung Bürgerspital Solothurn ist im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB aufgehoben. Die Liquidation der Stiftung ist abgeschlossen.
- 2.3 Das kantonale Handelsregisteramt in Klus-Balsthal wird ermächtigt, die Stiftung Bürgerspital Solothurn, mit Sitz in Solothurn, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses im Handelsregister zu löschen.
- 2.4 Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 2.5 Es wird keine Gebühr erhoben (§ 1 Abs. 2 Gebührentarif).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Gesundheitsamt (2); BP, BS

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Solothurner Spitäler AG (soH)

Hochbauamt

Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, Unterer Winkel 1, 4500 Solothurn

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (Eintritt der Rechtskraft wird mitgeteilt)